



BH Güssing, Hauptstraße 1, 7540 Güssing

Zahl: GS-12-14-617-2

(Bei Antworten bitte anführen!)

**Betr.: BRENNER Wolfgang, Weitersfeld a.d. Mur,
Errichtung eines Kellergebäudes,
Grundstück Nr. 1472 der KG. 31020 Inzenhof,
baubehördliches Verfahren**

Güssing, am 31.05.2022

Sachb.: OAR M. Semler
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 4652
Fax: +43 (0) 57 / 600 DW 4670
E-Mail: bh.guessing@bgld.gv.at

Kundmachung

Herr Brenner Wolfgang, 8473 Weitersfeld a. d. Mur, Fahrenweg 18, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing um die Baubewilligung für die Errichtung eines Kellergebäudes auf dem Grundstück Nr. 1472 der KG. 31020 Inzenhof angesucht.

Die Grundfläche ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Inzenhof als „Grünfläche – gemischte Kellerzone (G-GKe)“ ausgewiesen.

Hierüber wird auf Grund des § 18 Abs. 1 des Bgld. Baugesetzes 1997 idF LGBl.Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 15.09.1998, LGBl.Nr. 66/1998, sowie gemäß §§ 40 bis 44 AVG eine mündliche Verhandlung anberaumt, und zwar für

Mittwoch, den 22. Juni 2022

mit dem Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer

beim Gemeindeamt Inzenhof, um ca. 13:30 Uhr.

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag bei der Gemeinde Inzenhof während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hinweise:

- Den Bestimmungen des § 3 des verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes, BGBl.Nr. 16/2020 idGf zufolge werden im Rahmen der Aufrechterhaltung der Ordnung (§ 34 Abs. 1 AVG) auch die zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich oder zweckmäßig erscheinenden Anordnungen getroffen (Einhaltung von Abständen, Tragen von Schutzmasken etc.).
- Auf Grund des Ansuchens für dieses Vorhaben gemäß § 5 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes wird anlässlich der Bauverhandlung auch eine Beurteilung nach den naturschutzgesetzlichen Bestimmungen vorgenommen (Zahl: **GS-09-02-937-2**).

Rechtsbelehrung:

Gemäß § 42 AVG verlieren Personen ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares

Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind bei jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Die Beteiligten können auch Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein.

Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB Rechtsanwalt, Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung dürfen ihre Erklärungen nicht schriftlich abgeben (§ 44 Abs. 2 AVG).

Ergeht an:

1. Herrn Brenner Wolfgang, 8473 Weitersfeld a.d. Mur, Fahrenweg 18, **Rsb**
2. die Gemeinde 7540 Inzenhof, zweifach, unter Anschluss eines Entwurfsgleichstückes mit dem Ersuchen, eine der angeschlossenen Kundmachungen an der do. Amtstafel anzuschlagen. Die Entwurfsunterlagen sind während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen; die mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie die Entwurfsunterlagen sind bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben
3. das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – Baudirektion, Referat Hochbau und Landschaftsbild, 7343 Neutal, Technologiezentrum, zH Ing. Jürgen Seidl, mit dem Ersuchen um Teilnahme als bautechnischer ASV; samt Planunterlagen
4. die Bgld. Landesumweltanwaltschaft, 7000 Eisenstadt, Thomas A. Edison-Straße 2, TechLab Eisenstadt – Bauteil 1, Erdgeschoß, samt Planunterlagen
5. Herrn Martin Strobl, Naturschutzorgan, im Hause (per E-Mail)

Anrainer:

6. Herrn u. Frau Jaindl Eduard u. Sabine, 7540 Inzenhof Nr. 91; **Rsb**
7. Herrn Keppel Josef, 7540 Inzenhof Nr. 74; **Rsb**
8. Herrn Keppel Rudolf, 7540 Inzenhof Nr. 74; **Rsb**

Für die Bezirkshauptfrau:
Semler

Angeschlagen am:
Abgenommen am:
Der Bürgermeister:

07 JUN 2022

22 JUN 2022

[Handwritten signature]



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Güssing • A-7540 Güssing • Hauptstraße 1
Telefon +43 3322 42326 • Fax +43 3322 42326-4670 • E-Mail bh.guessing@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>